

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 4234. (2) Nr. 19303.
 Laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-
 Decretes vom 23. Juli d. J., Z. 23525, ist dem
 John Andreas von Seiner k. k. Majestät ein
 fünfzehnjähriges Privilegium zur Dampfschiff-
 fahrt auf dem Gmundner See, vom 11. Mai
 1839 an gerechnet, allergnädigst verliehen
 worden. — Dieses wird hiermit zur allgemei-
 nen Kenntniß gebracht. — Laibach am 16. Au-
 gust 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.
 Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
 Primör, k. k. Hofrath.
 Joseph Wagner,
 k. k. Sub. Rath.

Z. 1210. (2) ad Nr. 19558.
U e b e r s a s s u n g

der Arbeitskräfte der in dem k. k. m. f. Provin-
 zial-Strafhause und in der Spielberg'schen Strafs-
 anstalt zu Brünn befindlichen Sträflinge in
 Privatunternehmung. — Vom k. k. m. f. Gu-
 bernium wird zur allgemeinen Kenntniß ge-
 bracht, daß am 10. September 1839 um die
 9. Vormittagsstunde eine Commission im Gu-
 bernialrathssaale abgehalten werden wird, um
 die Arbeitskräfte der im k. k. Prov. Strafhause
 und in der Spielberg'schen Strafanstalt befindli-
 chen Sträflinge unter nachstehenden Beding-
 nissen in Privatunternehmung zu überlassen.
 — §. 1. Werden dem Pächter alle disponiblen
 Arbeitskräfte sowohl der männlichen als auch
 der weiblichen Sträflinge, insofern dieselben
 nicht von der Hausverwaltung zu den verschie-
 denen Hausverrichtungen, dann zu den öffent-
 lichen Arbeiten und endlich zur Aufrechterhaltung
 der für den Hausbedarf bestehenden Schneider-,
 Schuster-, Binder- und Tischlerwerkstätten be-
 schäftiget werden, oder durch Krankheit verhin-
 dert werden, zur Benützung überlassen. Da
 die Zahl der Sträflinge von verschiedenen Ver-

hältnissen abhängt, so muß sich der Pächter
 mit der Anzahl derselben, sie mag größer oder
 kleiner seyn, zufrieden stellen, sofort den für
 einen Sträfling poctirten täglichen Arbeitslohn
 für so viele Individuen leisten, als ihm von
 der Strafhau's Direction täglich zur Arbeits-
 beschäftigung zugewiesen wurden. — §. 2.
 Die Verpachtung der im vorigen §. erwähnten
 Arbeitskräfte geschieht im Licitationswege für
 jede der beiden Strafanstalten abgesondert,
 und es wird die Benützung derselben dem-
 jenigen Unternehmer überlassen, welcher für
 die tägliche Verwendung eines Sträflings zu
 seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbi-
 thet, und sich nebstbei über sein bürgerliches
 Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so
 vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch le-
 gale Zeugnisse der Ortsobrigkeiten auswei-
 sen wird. — Zur Erleichterung der Concura-
 renz werden auch schriftliche Anbothe von Un-
 ternehmungslustigen angenommen; derlei Anbo-
 the müssen mit dem Badium belegt seyn, den
 bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in
 Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausge-
 drückt enthalten, und bis zur Stunde der be-
 ginnenden Versteigerung dem m. f. Landesgu-
 bernium überreicht werden. — Diese Offerte,
 welche jedoch keine Klausel, die mit den Be-
 stimmungen dieser Licitationsbedingnisse nicht
 im Einklange wären, sondern vielmehr die Ver-
 sicherung enthalten müssen, daß der Offerent
 dieselben genau befolgen werde, werden ver-
 stellt der Licitations-Commission zugestellt.
 Alle die schriftlichen Anbothe werden von der
 Licitations-Commission nach vollendeter münd-
 licher Versteigerung, d. i. nachdem die Licitan-
 ten erklärten, daß sie sich zu einem weiteren An-
 bot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart
 der Unternehmungslustigen eröffnet und kund-
 gemacht. — Als Ersatzer der Pachtung wird
 sodann derjenige angelehen werden, der ent-
 weder bei der mündlichen Versteigerung oder
 nach dem schriftlichen Anbot der Meistbiethen-

de blieb. — Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen, jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, für welches eine allgleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter der Sträflingsarbeitskräfte im Prov. Straffhause und auf dem Spielberge zur Beschäftigung der Sträflinge zuweisen werden, sind in den beigefügten Verzeichnissen A et B enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Besatze inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die bestehende Hausordnung nicht beinträchtigt werden darf, dann daß jede Umgestaltung daselbst nur mit Genehmigung der Landesstelle auf eigene Kosten des Pächters stattfinden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit, auf Verlangen der Landesstelle ebenfalls auf dessen Kosten in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem sub §. 2. angedeuteten Arbeitslohn pr. Kopf der gemieteten Sträflinge hat der Pächter für die Beschäftigungslocalitäten keinen abgeforderten Pachtzins zu bezahlen, der Pachtzins für die Sträflinge aber ist in Monatsraten, u. z. nach Ablauf eines jeden Monats an die Hausdirection gegen Empfangsscheinigung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei nach einander folgende Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnisse beider contrahirenden Theile auch auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden kann. — §. 7. Die Arbeiten, wozu die dem Pächter überlassenen Sträflinge verwendet werden dürfen, haben auf dem Spielberge im Spinnen und Weben der Leinen-, Baum-, Schaf- und Harraswolle zu bestehen. — Auf eine gleiche Art dürfen auch die Sträflinge im Prov. Straffhause beschäftigt werden, nur wird hier ausdrücklich die Tuch- und Kattunherstellung sammt den derselben zum Grunde liegenden Arbeiten des Zupfens und Kramplens der Schafwolle aus Sanitätsrücksichten ausgeschlossen. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in beiden

Strafanstalten in täglich 9, vom 1. October bis Ende März im Prov. Straffhause in täglich 8, auf dem Spielberge in täglich 6 Stunden, während welchen die Sträflinge ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen sind, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen dürfen. — Außer der besagten Zeit, dann der Sonn-, Feiertags- und Bußtage, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer notwendig wird, so wie außer dem Straffhause darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — §. 9. Für die sichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und der daraus erzeugten Waaren in den bisherigen Depots hat derselbe allein zu sorgen, und der Straffhausfond haftet für die Sicherheit der diebställigen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt, oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuersbrunst in der Anstalt ausbrechen oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den diebställigen Schaden dem verpachtenden Straffhausfonde mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die in den Verzeichnissen C et D specificirten inventarischen Effecten und Arbeitsgeräthe werden dem Pächter unternehmer, wenn er bei seinen Arbeitsanstalten im Gebäude des Straffhauses selbst davon Gebrauch machen will, gegen seinerseitige Zurückgabe nach Ausgang der Pachtperiode in demselben genau zu beschreibenden Zustande, in welchem ihm solche von der hierzu ernannten Uebergabecommission übergeben wurden, und in demselben Geldwerthe, welcher von besagter Commission im Einverständnisse mit dem Pächter ausgemittelt worden ist, mittelst eines ordentlichen, in zweifachen Exemplarien auszufertigenden beiderseitig unterzeichneten Inventarialausweises, wovon beiden contrahirenden Theilen ein Exemplar einzubändigen ist, zur zeitweiligen Benützung überlassen. Neue Maschinen oder Werkzeuge, die der Pächter zum Betrieb der Manufacturanstalt benötigt, hat derselbe auf

seine Kosten beizuschaffen, ingleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Utensilien aus Eigenem zu bestreiten, ohne je auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Straßhausdirection zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonetlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohneweiters zur Begegnung jeder dießfälligen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. — §. 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet wider die Hausverwaltung noch der Straßhausfond; doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügen, oder aber aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmaterialie oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzuführende Affixen; der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabricationen möglichst abgewendet werden, wird in jedem Arbeitszimmer ein Gefangenwärter zu der dießfalls notwendigen Bewachung aufgestellt, und jeder Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden; auch wird jeder Sträfling zur Beseitigung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt, und der Gefangenwärter für jeden derlei Schaden,

der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Straßhausdirection streng geahndet werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufaktursanstalt des Straßhauses erhalten, der Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. Da sowohl der Unternehmer als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten der dormal in dieser Anstalt angestellten Beamten und ihres Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Factor, so wie sie seine Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Nachachtung übergeben werden wird; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen, der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt versagen, ohne daß er jedoch von der geraden Erfüllung dieser Bedingungen entbunden, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Um die Sträflinge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung im Gelde zu erteilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon, wie dieß bisher mit dem Uebernehmer mittelst eines eigenen, in den Händen des Sträflings befindlichen Einschreibbuchs gehalten worden ist, die Halbscheide dieser Be-

lohnung auf Verlangen des Sträflings zu einer erlaubten Ergellichkeit noch während der Strafzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritt des Sträflings als dessen Eigenthum verwahrt werden wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Pachtlustige und Offerent ein Badium von 200 fl. E. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, insofern er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschluß gegen Empfangsbestätigung von der Licitationscommission zurückgestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — §. 17. Zur Caution wird der Betrag von 1000 fl. E. M. bestimmt, der entweder im Baren, oder mit der Widmungsurkunde belegten und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, welche nach dem böhmischen Course des Tages der Licitation berechnet angenommen werden, oder mittelst fideiussorischen, von dem Fiscalämte als hinlänglich anerkannten Versicherungsurkunden zu erlegen seyn, und der nebst dem anderweitigen Vermögen des Pächters zur Sicherstellung des Strafhausefondes zu dienen haben wird. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten vom Tage der Fertigung des Contractes anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. — Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite gleich nach Verlauf des zweiten Contractjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiermit ausdrücklich bedungen: daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. Für den nicht zu erwartenden Fall jedoch, daß der Unternehmer diesem Contracte nicht in allen seinen Puncten nachkommen sollte, soll das k. k. Subernium berechtigt seyn, den Unternehmer zur genauesten Erfüllung desselben zu verhalten, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen; für den gleichfalls nicht zu erwartenden Fall aber, wenn die Erfüllung des Contractes von Seite des Unternehmers durch aus nicht zu erwarten wäre, denselben als ganz aufgelöst anzusehen, und wegen der so unersäßlichen ununterbrochenen Beschäftigung des

in dieser Anstalt Angehaltenen die weiteren beliebigen Verfügungen für die bedungene Contractszeit auf Gefahr und Rechnung des Pächters selbst zu treffen, wogegen auch dem Unternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus diesem Contracte stellen zu können glaubt, offen steht. — §. 20. Dieser Licitationsart ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation und rücksichtlich der von ihm geschaffenen Fertigung des Licitationsprotocolls, für den Strafhausefond aber erst vom Tage der Genehmigung der k. k. Landesstelle bindend. Endlich §. 21 wird nach erfolgter hierortiger Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. Sollte aber der Ersteher die Ausfertigung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages, und der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, den Ersteher entweder zur Erfüllung der in dem Licitationsprotocoll enthaltenen Vertragsbedingungen zu verhalten, oder aber eine neuerliche Licitation auf dessen Gefahr und Kosten vorzunehmen, und den durch eine allenfällige Differenz des Arbeitslohnes nothwendig werdenden Ersatz aus dem von ihm erlegten Badium oder seinem übrigen Vermögen einzuholen. — Vom k. k. m. f. Landesgubernium. Brünn den 15. Juli 1839.

Paul Edler v. Montag,
k. k. m. f. Subernial-Secretär.

A.

Die Localitäten, welche für die Arbeitsanstalt im k. k. m. f. Provinzial-Strafhause verwendet werden, sind nachstehende:

Das männliche Spinnzimmer

Nr.	ist lang	Rfst.	4 Schuh	—	Boß.
1	lang	9	—	—	—
	breit	4	—	—	—
	hoch	2	—	—	7
2	lang	5	4	—	4
	breit	3	3	—	9
	hoch	2	—	—	8
3	lang	5	4	—	6
	breit	3	3	—	10
	hoch	2	—	—	8
4	lang	5	5	—	—
	breit	3	3	—	10
	hoch	2	—	—	7

Das Weberei-Zimmer

Nr.	ist lang	Rfst.	4 Schuh	10 Boß.
1	lang	18	—	—
	breit	3	5	—
	hoch	2	—	—

Das männliche Kragelzimmer
 Nr. 1 ist lang 4 Rft. 3 Schuh 8 Zoll,
 breit 3 " — " 3 "
 hoch 1 " 5 " 8 "
 Nr. 2 ist lang 4 Rft. 3 Schuh 8 Zoll,
 breit 3 " — " 3 "
 hoch 1 " 5 " 8 "

Das Werg-Depot
 ist lang 6 Rft. 5 Schuh — Zoll
 breit 3 " 4 " — "
 hoch 2 " — " 8 "

Das weibliche Spinnzimmer
 ist lang 6 Rft. 4 Schuh 2 Zoll
 breit 4 " 3 " 3 "
 hoch 1 " 4 " 6 "

Das weibliche Kragelzimmer
 ist lang 4 Rft. 4 Schuh 3 Zoll
 breit 3 " 5 " — "
 hoch 1 " 4 " — "

Das Leinwand-Depot
 ist lang 4 Rft. 3 Schuh 6 Zoll
 breit 2 " 4 " 8 "
 hoch 1 " 4 " 6 "

B. A u d w e i s
 über die in der k. k. Spielberger Strafanstalt
 vorhandenen Arbeitslocalitäten.

Anzahl der Localitäten	Benennung derselben
Zu ebener Erde	
1. Abtheilung.	
1	Manipulationszimmer
12	Arbeitszimmer
2. Abtheilung.	
6	Arbeitszimmer
1	Sehr großes
1	Mittleres } Depot

C. B e z e i c h n i s s
 der bei dem k. k. m. s. Prov. Strafhaufe be-
 findlichen verschiedenen Effecten und Werkzeuge.
 36 Webstühle, 126 Zeuge, 192 Blätter,
 41 Sperreisen, 74 Riemen, 48 Schützen, 18
 Paar Bürsten, 2 Reckstämme, 2 1/2 Schock
 Schienen, 16 Spulrabeln, 16 Winden, 1
 Schweißrohm, 16 Schämeln, 3 gelbangelstrichene
 hölzerne Truhen zum Sperren, 6 Stück Schaf-

seln von Eichenholz mit 2 eisernen Reifen zur
 Schlicht, 1 Stück Garnwage zum Sortiren,
 125 Paar Krageln, 10 Stück Haseln, 222
 Spinnrabeln, 211 Stück Spinnrocken, 218
 Weisen, 145 Lehnstühle, 3 gelbangelstrichene
 Truhen sammt Schlössern und Schlüsseln, 30
 Bänke von Eichenholz, 1 Wollmaschine, 2
 Stück Kästen von weichem Holze zum Sperren,
 3 Stück kleine Wagen, jede mit einem ein-
 pfündigen Gewichte von Messing, 7 Astrallam-
 pen, 26 eiserne Leuchter sammt Lichtschieren,
 und 10 Stück kleine blechene Lampen zur Be-
 leuchtung der Webstühle.

D. I n v e n t a r i u m
 über die bei den verschiedenen Arbeitszweigen
 in der Spielberger k. k. Arbeitsanstalt vorhan-
 denen Geräthschaften.

Für die Tuchmacherei.
 Tuchweberstühle 4 Stück
 Kettengeschirre auf 2000, 1600, 1150,
 1100, doppeltes auf 1100 Fäden 9 "
 Röhrgeschirre auf 900 Fäden 1 "
 Schützen 7 "
 Woll zum Wollzupfen 1 "
 Wollkrampeln 43 Paar
 Strichen zum Lockenmachen 60 "
 Rößeln zum Wollkrampeln 16 Stück
 Spinnräder große zur Tuchwolle 54 "
 Spinnräder kleine zur Röhrenwolle 12 "
 Haseln 4 "
 Spühlräder sammt Spindeln 5 "
 Spühlchen große 110 "
 detto kleine 140 "
 Schweißkrone sammt Schweißstock 1 "
 Döhlner 1 "
 Hurten zum Wolltrocknen sammt Böcke 2 "
 Hierzu gehörige Rehe 4 "
 Schaffschieren 10 "
 Bürsten große zum Pezzen der Streicher 2 "
 Kappseifen 6 "
 Sigtschämeln zu den Spühlrädern,
 Röhrenrädern und Haseln 28 "
 Wollkörbe große 6 "
 Flockenschämeln 27 "
 Schaffeln zum Leimen 1 "
 detto zum Eintrag-Einweichen 1 "
 Wanne Reimerige mit eisernen Reifen 1 "
 Wasserbötting 10eimerige mit eiser-
 nen Reifen 1 "
 Wollsäcke 27 "
 Kessel kupferner, zum Färben auf 120
 Maß, an Gewicht von 44 Pfund 1 "
 Kessel kupferner, auf 40 Maß, an
 Gewicht 28 Pfund 1 "

Kessel kupferner, zum Reinfechen pr.	1 Stück
14 Pfund	1 "
Dreifuß eiserne hierzu	3 "
Tische zum Wollfortiren	1 "
detto zum Nappen	3 "
detto kleine	2 "
Kästen große zur Aufbewahrung der	1 "
Wollgespinnste	1 "
Bock zum Kettenaufhängen	1 "
Stellwagen sammt 13 St. Gewichtern,	
welche in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 5, 10,	
25, 50 und 3 Stück à 100 Pfund	
bestehen	1 "
Messingenes Einsatzgewicht	1 "
Eisernes Gewicht à 1 Pfund	1 "
dto. à 2	1 "
Eiserne Re n	1 "
Blechene Oelflasche auf 8 Pfd. sammt	
Trichter	1 "
Blechene Lavoir	1 "
Große Spindeln, eiserne	42 "
Kleine hölzerne	7 "
Lehnstühle	18 "
Hammer, kleine	2 "
Beißzange	1 "
Spitzanzl	1 "
Feilen	1 "
Werkstein	1 "
Schraubenzwinger	1 "
Schraubenzieher	1 "
Nähen	6 "
Französische Schraubenschlüssel	1 "
Bei der Wergspinnerei:	
Wergspinnräder	119 "
Rockenstöcke	96 "
Ueberröcke	102 "
Weifen	116 "
Werkspindeln, eiserne	42 Paar
Stellwagen zur Hinterlegung der Ge-	
spinnste	6 Stück
Bänke, lange	12 "
Lehnstühle	8 "
Messingene kleine Schnellwagen	1 "
detto Einsatzgewicht à 1 Pf.	1 "
Schnellwagen mit 28 Pfund	1 "
Tische, große	2 "
Lampen, argantische	2 "
Streichnadeln	20 Paar
Truhen, große, mit Schloßern	2 Stück
Wollräder	6 "
Staffelstiege	1 "
Krakeln	28 Paar
Hebeln	4 Stück
Böhrer	2 "
Zange	1 "
Feilen	2 "

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 1219. (2) Nr. 6118.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird der abwesenden Elisabeth Prepeluch
 oder ihren allfälligen Erben unbekannten Auf-
 enthalte mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:
 Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Mar-
 cus Levatitsch, Eigenthümer des Hauses Nr. 12
 in der Gradtscha-Vorstadt hier, die Klage auf
 Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forder-
 rung pr. 300 fl., aus dem Schuldscheine ddo.
 11. September 1798 pr. 300 fl. und aus dem
 Vergleich vom 10. Juli 1804 pr. 300 fl.
 sammt Zinsen pr. 15 fl. und Kosten pr. 2 fl.
 30 kr. eingebracht, worüber die Tagsatzung zur
 Verhandlung auf den 11. November l. J. Vor-
 mittags um 9 Uhr anberaumt worden ist.
 Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem
 Gerichte unbekannt und weil sie vielleicht aus
 den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man
 zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr
 u. Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten
 Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit wel-
 chem die angebrachte Rechtsache nach der be-
 stehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und
 entschieden werden wird. — Die Beklagten
 werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie
 allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder
 inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre
 Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch
 sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen
 und diesem Gerichte nomhaft zu machen, und
 überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen
 Wege einzuschreiten wissen mögen, insbeson-
 dere, da sie sich die aus ihrer Verabläumung
 entstehenden Folgen selbst beizumessen haben
 werden. — Laibach den 6. August 1839.

3. 1222. (2) Nr. 6119.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird dem Andreas Obresa und seinen
 allfälligen Erben unbekannten Aufenthaltes
 mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es ha-
 be wider sie bei diesem Gerichte Martin Le-
 vatitsch, Eigenthümer des Hauses Nr. 12 in
 der Gradtscha, Vorstadt hier, die Klage auf
 Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf dem
 gedachten Hause intabulirten, aus dem Kauf-
 contracte ddo. 26. Juni 1808 herrührenden
 Kauffchillingsforderung pr. 200 fl. angebracht,
 worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf
 den 11. November 1839 Vormittags um 9 Uhr
 anberaumt wurde. — Da der Aufenthaltsort
 der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und
 weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwe-
 send sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung

und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung auszuführen und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden also dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfals zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelte an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 6. August 1839.

Z. 1207. (3) Nr. 6069.

E d i c t.

mit welchem bekannt gemacht wird: Es sey von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rain, auf Ansuchen des Alois Schuscherl, in die freiwillige öffentliche Versteigerung der, zu dem Georg Schuscherl'schen Verlasse gehörigen Realitäten, als: a) des dem Grundbuche der Pfarrkirchen-Silt St. Peter außer Laibach sub Urb. Nr. 57 und 58 dienstbaren 2., 3. und 4. Theils des am Laibacherfelde per malum manno, des in vier Theile getheilten, auf 432 fl. E. W. geschätzten, so genannten jänflichen zweiten Stiftackers; b) des dem hiesigen Stadt-magistrate sub Urb. Nr. 808 dienstbaren, am Anstelberge liegenden, derzeit als Wiese benützten, auf 103 fl. 55 kr. geschätzten Ackers; c) des in der Rosengasse sub Cons. Nr. 113 liegenden, auf 1328 fl. geschätzten Hauses, und d) des in Moutza sub Mappae-Nr. 124¹ liegenden, auf 25 fl. bewertheten Morastanth als gewidmet, und hiezu die Tagsatzung auf den 23. September 1839 Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage bestimmt worden, daß obige Realitäten um den Schätzungswert ausgerufen werden, und daß unter dem Ausrufpreise kein Anbot angenommen werden wird, übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Bevollmächtigten Curator Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 3. August 1839.

Z. 1212. (3) Nr. 6095.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Rain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Francisca Langer, als erklärte Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 16. Februar 1839 zu Oberrschicka verstorbenen Maria Stiza, die Tagsatzung auf den 9. September 1839 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgiltig darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. August 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1230. (2) Nr. 2090.

E b i c t.

Alle Jene, die auf den Nachlaß des am 14. April 1839 zu Wisovitz Nr. 60 verstorbenen Kaiser Georg Grimscheg einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 3. September l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Anmeldungs- und Abhandlungstagsatzung so gewiß anzumelden und geltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 11. Juni 1839.

Z. 1226. (2) ad Nr. 843.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Budau von Senofetsch, wider Andreas Premeu, Vormund der Andreas Stadler'schen Pupillen zu Rusdorf, in die executive Feilbietung der gegenrischen, gerichtlich auf 1443 fl. 15 kr. geschätzten, dem Gute Rusdorf sub Urb. Nr. 38 dienstbaren behauften $\frac{1}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, und dem Garten Urb. Nr. 48 gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Rusdorf der erste Termin auf den 16. September, der zweite auf den 14. October und der dritte auf den 16. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt worden, daß Faß dieses Reale weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnte, welches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 20. Juli 1839.

Z. 1225. (2) Nr. 1973.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen

des Andreas Pouschn von Jurjoviz, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Perjatu von Bukoviz eigenthümlichen, der löbl. Herrschaft Ortenegg dienstbaren $\frac{1}{4}$ Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 21. September l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Bukoviz mit dem Anbange bestimmt worden, daß wenn obengenannte $\frac{1}{4}$ Hube an diesem Tage um den Schätzungswertb pr. 960 fl. 40 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, sodann dem Executionsführer um selben für Rechnung seiner Forderung eingantwortet werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 23. Juli 1839.

Z. 1231. (2) **E d i c t.** Nr. 2411.

Alle Jene, die auf den Verlaß des zu Wiso-vit Haus Nr. 20, am 3. Juni l. J. verstorbenen Salzhublers Anton Babnig, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, haben selben bei der diesfalls auf den 3. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Urtheilungs- und Abhandlungstagung so gerath anzumelden und geltend darzutun, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen des §. 14. b. G. B. selbst zuschreiben haben würden.

R. R. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 25. Juni 1839.

Z. 1216. (3) **E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 9. April 1839 mit Testament verstorbenen Primus Polouz, Bauer zu Gaberse, Nr. 5, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hiermit bei der auf den 23. August 1839, Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung zu melden.

Bezirksgericht Weizelberg am 10. August 1839.

Z. 1217. (3) **E d i c t.** Nr. 302.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 30. Jänner 1839 ohne Testament verstorbenen Mathias Prihar, $\frac{1}{2}$ Hübler zu St. Marain, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hiermit bei der auf den 23. August 1839, Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations-Tagung sich zu melden.

Bezirksgericht Weizelberg am 10. August 1839.

Z. 1229. (2) **E d i c t.** Nr. 7386.

Verkaufsbanner.

Am 18. September d. J. werden bei der Armenfonds-Herrschaft Landespreis 90 niederösterreichischer Eimer Wein vom Jahrgange 1838 partheiweise zu 10 öst. Eimer lieitendo ver-

kauft werden. — Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Wein und die Licitationsbedingnisse bei dem Verwaltungsamte der Herrschaft eingesehen werden können.

Z. 1227. (2) **Realitäten-Verpachtung.**

Am 9. September 1839 Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird der sogenannte Hof Thurnigg, Haus 93, sammt dessen Wirtschaftsegebäude und dem dabei befindlichen Obst- und Küchengarten zu Brunnendorf, im Bezirke Sonnegg, dann dazugehörigen Ackeran bei Brunnendorf u. Strahomer, so wie auch den Wiesenantheilen, der Lappe gelegen, zusammen oder theilweise auf 5 nacheinander folgende Jahre, d. i. von Michaeli 1839 bis dahin 1844, im Licitationswege, in Loco Thurnigg, den Meistbietenden in Pacht gegeben; wozu Pachtlustige zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse am Tage und im Orte der Licitation bekannt gegeben werden.

Z. 1223. (2)

Das Haus Nr. 99 in der St. Peterborstadt alhier ist aus freier Hand gegen sehr mäßige Zahlungsbedingnisse zu verkaufen; so auch ein nächst dem Kubihale gelegener großer Acker per dousih mivah, nebst der darauf befindlichen Harpfe, auf drei oder sechs Jahre in Bestand zu geben.

Wer ersteres zu kaufen, oder letzteres zu pachten wünscht, beziehe sich an den Eigenthümer obiger Realitäten Nr. 99 in der St. Peterborstadt im ersten Stock zu wenden.

Z. 1211. (3)

Das laudemialsfreie Haus Nr. 133 am Redouten-Platz zu Laibach ist aus freier Hand zu verkaufen.

Darauf ist gegenwärtig ein Gasthaus-Gewerbe im Betriebe. Auch ist dieses Haus zu jeder andern Speculation geeignet.

Billige Kaufbedingnisse sind daselbst beim Eigenthümer zu erfragen.